

KULTURKREIS AYSTETTEN E.V.

SATZUNG

Satzung des Vereins zur Förderung und Pflege von Kultur,
Heimatgeschichte und Kunst in der Gemeinde Aystetten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kulturkreis Aystetten. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aystetten.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Kultur, Heimatgeschichte und Kunst im Bereich der Gemeinde Aystetten. Er befaßt sich mit allen Gebieten kultureller Betätigung, insbesondere mit Musik, bildender Kunst, Sprache und Literatur, Brauchtum, Landschafts- und Heimatgeschichte. Der Verein führt Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, folkloristische Darbietungen und ähnliche Veranstaltungen durch, um Interesse und Verständnis aller Bürger für kulturelles Leben und eigene kulturelle Betätigung zu wecken und zu fördern. Der Verein unterstützt außerdem in geeigneter Form alle Bemühungen von natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden, wenn diese seinem Vereinszweck entsprechen.

(2) Der Kulturkreis Aystetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und, soweit erreichbar, Zuschüssen der öffentlichen Hand.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die durch die jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung gezogenen Grenzen für den Geschäftsbetrieb sind ständig zu beachten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und Öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Stiftungen, sowie handelsrechtliche Personengesellschaften und andere juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und ähnliche Vereinigungen sein, soweit ihre Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Den Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht und das Recht der Antragstellung zu. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder nur dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften und anderen juristischen Personen und sonstigen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Fälligkeitsdatum ist jeweils der 15. Januar des laufenden Jahres. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r gleichberechtigten Stellvertreter/in, einem/einer Beisitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl, die der Vorstand vornimmt, ergänzt werden.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende können jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlußantrag als abgelehnt. Der Vorstand kann für zweckbezogene Aufgaben Berater zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- (6) Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Buchführung des Vereins.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens 8 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Anregung von Aktivitäten für die Jahresarbeit,
 - b) die Wahl des Vorstandes, wobei jedes Mitglied einzeln zu wählen ist,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) die Änderung der Satzung und
 - h) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

